Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 454/2025
Schwyz, 11. Juni 2025 / ju

Interpellation I 6/25: Ungenutztes Beschäftigungspotenzial bei Mitarbeitern des Kantons in Verwaltung, Anstalten und Gerichten
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 19. Februar 2025 haben Kantonsrat Lukas Wullschleger und drei Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Bezugnehmend auf die Interpellation 5/25 «Ungenutztes Beschäftigungspotential bei Lehrpersonen» stellen sich die gleichen oder ähnliche Fragen auch für die Mitarbeiter in der Verwaltung. Die kantonale Verwaltung, grösster Arbeitgeber im Kanton Schwyz, nennt den Fachkräftemangel immer wieder als zentrale Herausforderung. Um den (aktuellen) Fachkräftemangen bestmöglich zu überbrücken, muss es das Ziel sein, langjährige Mitarbeiter und ihr Know-how in Bezug auf Beschäftigungsgrad und Beschäftigungsdauer optimal zu nutzen, bzw. nicht vorzeitig durch Frühpensionierung zu verlieren.

Gewisse Anpassungen in diese Richtung, wie die Aufhebung der Überbrückungsrente, wurden im Zuge der Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetztes vorgenommen. Im Gegensatz zum Bund, wo für Staatsangestellte das ordentliche Rentenalter gilt, können sich aber Schwyzer Kantonsangestellte immer noch nach Vollendung des 59. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen oder die Behörde kann sie nach Vollendung des 63. Altersjahres in den vorzeitigen Ruhestand versetzen - dann auch mit der Möglichkeit einer AHV-Ersatzrente und einer Abfindung von maximal neun Monatslöhnen.

Somit steht zur Diskussion, ob das Potenzial an erfahrenen Mitarbeitenden noch besser ausgeschöpft werden kann, und es stellen sich daher nachfolgende Fragen an die Regierung. Dort wo es Sinn macht, bitte die Antworten in Verwaltung, Anstalten und Gerichten unterteilen.

1. *Wie hoch war der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aller Kantonsangestellten in den letzten fünf Jahren und wie hoch lag er im Schnitt zum Zeitpunkt der Pensionierung?*
2. *Wie hoch war der prozentuale Anteil an vorzeitigen Pensionierungen, an vorzeitigen Ruheständen und an ordentlichen Pensionierungen in den letzten fünf Jahren bei Kantonsangestellten?*

3. *Was war das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung von Kantonsangestellten in den letzten fünf Jahren?*
4. *Wieviel Prozent der Kantonsangestellten, welche in den letzten fünf Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, wurde eine monatliche AHV-Ersatzrente gewährt und wie viele erhielten eine Abfindung und wie hoch war diese durchschnittlich?*
5. *Wieviel Mittel in absoluten Zahlen wendete der Kanton in den letzten fünf Jahren für Abfindungen von vorzeitig in den Ruhestand versetzten Mitarbeitern auf?*
6. *Wie stark hätte sich der Fachkräftemangel für die Kantonsverwaltung in den letzten fünf Jahren entschärft, wären alle Kantonsangestellte mit dem ordentlichen Rentenalter in Pension?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Per 1. Januar 2023 trat das revidierte Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) in Kraft, mit dem die Überbrückungsrente im Rahmen einer Übergangsregelung abgeschafft wurde. Die Überbrückungsrente schafft einen Anreiz, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, was im Hinblick auf den Fachkräftemangel sowie die finanziellen Perspektiven der Mitarbeiter nicht mehr opportun ist. Ausserdem bewirkt die sukzessive Senkung des Umwandlungssatzes der Pensionskasse des Kantons Schwyz von 6 % im Jahr 2023 auf 5 % bis Ende 2027, dass eine frühzeitige Pensionierung finanziell weniger attraktiv für die Versicherten wird. Es ist damit zu rechnen, dass sich mit dem Wegfall der Überbrückungsrente und dem tieferen Umwandlungssatz der Pensionskasse das durchschnittliche Austrittsalter der Mitarbeiter erhöhen wird.

Mit der Revision des PG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mitarbeiter bis zum 67. resp. – mit Zustimmung des Arbeitgebers – bis zum 70. Altersjahr arbeiten können. Diese Massnahmen wurden geschaffen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Mitarbeitern eine ausreichende Rente zu sichern.

Die AHV-Ersatzrente, welche in der Interpellation erwähnt wird, steht ausschliesslich Mitarbeitern zur Verfügung, welche aufgrund von physischen oder psychischen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, ihre angestammte Tätigkeit auszuführen und deswegen einvernehmlich in den Ruhestand versetzt werden. Davon betroffene Mitarbeiter sind oftmals in Funktionen mit tiefen Lohneinreihungen tätig und daher nicht in der Lage, eine vorzeitige Pensionierung aus eigener Kraft zu finanzieren. Um diesen Mitarbeitern dennoch eine vorzeitige Pensionierung zu ermöglichen, ist dies ein zweckdienliches Instrument für den Arbeitgeber. Der Entscheid über die Gewährung einer AHV-Ersatzrente ist dem Regierungsrat im Falle einer einvernehmlichen Versetzung in den Ruhestand und bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen vorbehalten. Erfahrungsgemäss ist die einvernehmliche Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ein seltener Vorgang.

Bei der Beantwortung der Fragen wurden die Daten der kantonalen Verwaltung und der Gerichte zusammengenommen. Die Anstalten (Laboratorium der Urkantone, Pädagogische Hochschule und AHV / IV-Stelle) werden separat ausgewiesen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch war der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aller Kantonsangestellten in den letzten fünf Jahren und wie hoch lag er im Schnitt zum Zeitpunkt der Pensionierung?

Nachfolgend werden die durchschnittlichen Beschäftigungsgrade der kantonalen Verwaltung und der Anstalten aufgelistet. Bei der Übersicht fällt auf, dass der durchschnittliche Beschäftigungsgrad bei der PHSZ deutlich tiefer liegt als bei den anderen Institutionen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kantonale Verwaltung inklusive Gerichte	81.5 %	81.3 %	80.3 %	79.6 %	77.9 %
Laboratorium der Urkantone (Laburk)	78.0 %	76.5 %	79.3 %	79.5 %	78.8 %
Pädagogische Hochschule (PHSZ)	62.4 %	62.7 %	61.1 %	59.5 %	61.6 %
AHV / IV-Stelle Schwyz (AKSZ)	80.7 %	81.3 %	81.3 %	80.4 %	80.0 %

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Personen, die in Pension gingen, weicht von den oben aufgeführten Werten ab. Dies lässt sich damit erklären, dass die Menge der effektiv pensionierten Personen stark differiert und einzelne Mitarbeiter, die in Pension gehen, das Resultat vor allem bei den zahlenmässig kleineren Anstalten stark beeinflussen können. Bei der kantonalen Verwaltung und Gerichten waren im Jahr 2024 viele Pensionierungen mit einem tiefen Beschäftigungsgrad zu verzeichnen. Das Laboratorium der Urkantone hatte im Jahr 2024 keine Pensionierung. Da Mitarbeiter – im Sinne dieser grossen Umstellung der Lebenssituation – sich oftmals schrittweise mit reduzierten Pensen dem Rentenalter annähern, ist es fraglich, wie aussagekräftig diese Auswertung bzw. der Vergleich ist.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kantonale Verwaltung inklusive Gerichte	76.2 %	76.2 %	81.0 %	81.1 %	69.3 %
Laboratorium der Urkantone (Laburk)	70.0 %	90.0 %	90.0 %	43.0 %	-
Pädagogische Hochschule (PHSZ)	89.0 %	52.0 %	45.0 %	55.0 %	35.0 %
AHV / IV-Stelle Schwyz (AKSZ)	60.0 %	82.5 %	60.0 %	70.0 %	80.0 %

2.2.2 Wie hoch war der prozentuale Anteil an vorzeitigen Pensionierungen, an vorzeitigen Ruheständen und an ordentlichen Pensionierungen in den letzten fünf Jahren bei Kantonsangestellten?

Für diese Auswertung wurde die Annahme getroffen, dass sämtliche Personen, die in Pension gingen als 100 % gelten und die Werte der Tabelle unten diejenigen Anteile umfassen, die vorzeitig in Pension gingen. Dabei wurden die vorzeitigen Pensionierungen und vorzeitigen Ruhestände einander gleichgesetzt. Auch in dieser Aufstellung variieren die Werte der Anstalten stark voneinander, da es vorkam, dass es in einzelnen Jahren keine oder sehr wenige Pensionierungen gab. Den besten Überblick erlauben die Zahlen der kantonalen Verwaltung inklusive Gerichte, da hier die grösste Datenmenge verwendet werden konnte. Im Jahr 2024 wurden demnach bei der kantonalen Verwaltung inklusive Gerichte 53.8 % vorzeitig pensioniert, währenddem sich 46.2 % ordentlich pensionieren liessen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kantonale Verwaltung inklusive Gerichte	59.1 %	59.0 %	69.0 %	62.9 %	53.8 %
Laboratorium der Urkantone (Laburk)	-	100.0 %	25.0 %	-	-
Pädagogische Hochschule (PHSZ)	33.0 %	20.0 %	50.0 %	33.0 %	50.0 %
AHV / IV-Stelle Schwyz (AKSZ)	100.0 %	100.0 %	-	66.6 %	33.3 %

2.2.3 Was war das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung von Kantonsangestellten in den letzten fünf Jahren?

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, bewegt sich das durchschnittliche Alter der Personen, die sich vorzeitig pensionieren liessen in einem ähnlichen Rahmen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kantonale Verwaltung inklusive Gerichte	62.6	62.4	62.1	62.5	62.3
Laboratorium der Urkantone (Laburk)	-	60.0	61.0	-	-
Pädagogische Hochschule (PHSZ)	63.0	62.0	62.0	62.0	63.0
AHV / IV-Stelle Schwyz (AKSZ)	62.0	62.5	-	63.0	63.0

2.2.4 Wieviel Prozent der Kantonsangestellten, welche in den letzten fünf Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, wurde eine monatliche AHV-Ersatzrente gewährt und wie viele erhielten eine Abfindung und wie hoch war diese durchschnittlich?

Weder bei der kantonalen Verwaltung inklusive Gerichte noch bei den Anstalten wurde seit der Einführung der AHV-Ersatzrente per 1. Januar 2023 bis heute eine AHV-Ersatzrente ausbezahlt. Dieses Instrument könnte erstmals ab 2026 angewandt werden, wenn es die Überbrückungsrente nicht mehr geben wird. Wie jedoch eingangs in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, wird dieses Instrument nur angewandt, wenn Mitarbeiter physisch oder psychisch nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben vollumfänglich auszuüben und ihnen anderweitig keine adäquate Opportunität angeboten werden kann. Erfahrungsgemäss ist eine solche einvernehmliche Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ein seltener Vorgang.

Im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wurden in den letzten fünf Jahren vier Abfindungen bezahlt. Diese betrugen im Durchschnitt Fr. 35 262.-- und wurden nur Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung ausbezahlt. Die Anstalten hatten in der untersuchten Zeitperiode keine entsprechenden Fälle.

2.2.5 Wieviel Mittel in absoluten Zahlen wendete der Kanton in den letzten fünf Jahren für Abfindungen von vorzeitig in den Ruhestand versetzten Mitarbeitern auf?

Von 2020 bis 2024 wendete der Kanton wie oben beschrieben in vier Fällen insgesamt Fr. 141 050.-- auf.

2.2.6 Wie stark hätte sich der Fachkräftemangel für die Kantonsverwaltung in den letzten fünf Jahren entschärft, wären alle Kantonsangestellte mit dem ordentlichen Rentenalter in Pension?

Diese Frage lässt sich nicht exakt beantworten. Auch wenn sämtliche Mitarbeiter mit dem ordentlichen Pensionierungsalter in den Ruhestand getreten wären, hätte sich der Fachkräftemangel weiter verschärft. Der Fachkräftemangel akzentuiert sich insbesondere in spezifischen Berufen, welche auch nicht die grösste Zahl an Mitarbeitern auf sich vereinen. Der grösste Treiber für eine frühzeitige Pensionierung wird indes in der finanziellen Machbarkeit einer Frühpensionierung vermutet. Wahrscheinlich wird sich das Pensionierungsalter beim Kanton mit dem Wegfall der Überbrückungsrente tendenziell erhöhen. Es würde jedoch sicherlich zu kurz greifen, wenn davon ausgegangen würde, der Fachkräftemangel wäre keine Herausforderung, wenn alle Mitarbeiter bis zur ordentlichen Pensionierung arbeiten würden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber